

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenberg

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
30.11.2016	19.30 Uhr	20.55 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Wendt
Vorsitzender

gez. Kurth
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses**
der **Gemeinde Breitenberg**

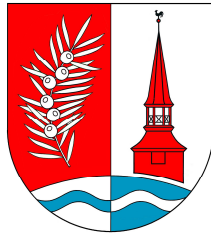
am 30.11.2016

Mitglieder:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gerd Wendt BWG - Vorsitzender -	x	
Claudia Frau BWG	x	
Alexander Scherf Zukunft	x	
Frank Klitsch Zukunft bgl.	x	
Jens F. Hoppe KWV bgl. - stellv. Vors. -	x	
Stellvertretende Mitglieder		
Reinold Malzkorn Zukunft bgl.		
Jörg Hölck BWG		
Marita Thießen-Vogel KWV bgl.		
Gemeindevertreter:		
Jörg Hölck (BWG)	x	
Thomas Schnor (Zukunft)		
Uwe Schmidt (Zukunft)	x	
Detlef Wendland (KWV) - Bürgermeister -	x	
Sandra Heermeyer (KWV)		
Ulrike Petersen (Zukunft)	x	

Ferner anwesend:

Frau von Pein von der Amtsverwaltung Breitenburg

Herr Kurth als Protokollführer



Breitenberg, den 15.11.2016

E i n l a d u n g

Zu der am **Mittwoch, den 30. November 2016 um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek** stattfindenden **öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses** der Gemeinde Breitenberg wird hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie bei Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015 hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
5. Erlass der 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
7. Verwendung der Erstattungsbeträge des Zweckverbandes Breitbandversorgung zur Deckung der Eigenleistungen in den Außenbereichen
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wendt
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor.

Zu Pkt. 4: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015 hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 7/2016 vor. Es ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die anliegende Stellungnahme abgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015

Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1

Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechtes sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechtes einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6.2.2 Sachbearbeitung aus einer Hand

Stellungnahme:

Zukünftig erfolgt die Sachbearbeitung zur Gebührenkalkulation und zur Ermittlung der Zuführungen/Entnahmen beim Sonderposten Gebührenaussgleich durch eine Person.

Zu Pkt. 6.2.3 Kosten der SÜVO

Stellungnahme:

Die SÜVO Kosten werden im SW-Bereich vorerst auf 10 Jahre und im NW-Bereich auf 20 Jahre verteilt. Diese Verteilung wurde der Gemeindevertretung mit der Gebührenkalkulation vorgelegt und durch Beschluss der Gebührenkalkulation ebenfalls durch die Gemeindevertretung beschlossen. Sollte bei einer Nachkalkulation eine Überdeckung festgestellt werden, behält man sich vor, die noch offenen SÜVO-Kosten aufzulösen. Im Interesse des Gebührenzahlers sollen damit Gebührensprünge vermieden werden.

Zu Pkt. 6.2.4 Abschreibungen

Stellungnahme:

Der Preisindex für Anlagegüter, die nicht mit „Ortskanäle“ zu bewerten sind, wird für die Zukunft korrigiert.

Die Amtsverwaltung kann sich der Auffassung des GPA nicht anschließen, dass das Verwenden der Preisindizes aus dem Mai das Bild verfälscht und eine jährliche Entwicklung nicht widerspiegeln würde. Wenn in jedem Jahr der gleiche Stichtag gewählt wird, stellt das durchaus die jährliche Entwicklung des gleichen Zeitraumes dar.

Ansonsten werden die Anregungen und Hinweise des GPA zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu Pkt. 6.2.5: Kalkulatorische Zinsen

Stellungnahme:

Eine schriftliche Ermittlung des Zinssatzes wird vorgenommen und in die Unterlagen eingepflegt. Kalkulatorische Zinsen werden zukünftig im Teilergebnisplan dargestellt. Die weiteren Ausführungen des GPA werden in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.6: Zuführungen/Entnahmen aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.7: Verhältnis zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Stellungnahme:

Die Kalkulationen werden noch einmal überprüft. Eine prozentuale Festlegung des Verhältnisses zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erscheint der Gemeinde jedoch als willkürlich festgelegtes Aufteilungsverhältnis. Sollte man die Niederschlagswassergebühr so bemessen können, bräuchte man keine Kalkulation aufzustellen. Benutzungsgebühren sollen die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Es wird davon ausgegangen, dass der vom GPA genannten Beispielsberechnung ein komplett neu gebautes Kanalnetz zugrunde lag, aber nicht ein bereits seit Jahrzehnten genutztes, zum Teil erneuertes Kanalnetz.

Zu Pkt. 6.2.8 Umgang mit dem Kalkulationsergebnis

Stellungnahme:

Zukünftig werden keine Varianten der Gebührenkalkulation aufgestellt, wenn sie keinen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tariftreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigelegt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.

6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Den Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Zu Pkt. 5: Erlass der 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 12/2016 vor. Die Sachbearbeiterin der Amtsverwaltung, Frau von Pein gibt ausführliche Erläuterungen zu der vorliegenden Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

Es ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulation entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Ab Herbst 2017 soll der Kalkulationszeitraum auf drei Jahre verlängert werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

**8. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.04.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. **Der zum Nachweis eingebaute Abzugszähler muss fest eingebaut werden in einen Wasserstrang bzw. Leitung zum Außenwasserhahn.** Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 14 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 5,06 € je m ³ Schmutzwasser, |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 5,50 € je angefangene 30 m ²
überbauter oder befestigter
Grundstücksfläche. |

§ 16 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg , den

**Gemeinde Breitenberg
Der Bürgermeister**

Frau von Pein wird ausführlich für ihre umfangreichen Ausarbeitungen zu diesem Tagesordnungspunkt gelobt.

Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 11/2016 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die in der Drucks.-Nr. 11/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 6, 8 bis 9, 11 bis 12, 14 bis 16 und 20) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 7, 10, 13 und 17 bis 19 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 7: Verwendung der Erstattungsbeträge des Zweckverbandes Breitbandversorgung zur Deckung der Eigenleistungen in den Außenbereichen

Vorsitzender Gerd Wendt und die Mitglieder der Gemeindevertretung Uwe Schmidt und Jörg Hölck erklären sich für diesen Tagesordnungspunkt für befugten und verlassen den Sitzungsraum. Der Vorsitz wird an Jens F. Hoppe übergeben.

Der Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg (ZVBS) plant, den Ausbau der Außengebiete zukünftig selbst zu finanzieren. Damit es zu keiner Ungleichbehandlung innerhalb des ZVBS kommt, wird geprüft, ob bereits getätigte Zahlungen für den Ausbau der Außengebiete an die Mitgliedsgemeinden zu erstatten sind.

Die Gemeinde Breitenberg hat Kosten in Höhe von 7.384,09 € beim ZVBS angemeldet.

Nun kam der Antrag der Zukunft Breitenberg, dass der eventuelle Erstattungsbetrag vollständig dazu verwendet werden soll, einen Teil der gezahlten Anschlusskosten den Anwohnern in den Außenbereichen Schinkelweg und Hauptstraße zu erstatten, da die 11 betroffenen Anwohner während des Aktionszeitraums einen Glasfaseranschluss beantragt hatten, diesen aber durch die verspätete Erschließung des Außenbereiches erst nach Ablauf des Aktionszeitraumes bekommen und somit an die SWN den vollen Anschlussbetrag in Höhe von 990,00 € zu zahlen hatten. Wäre eine zeitgleiche Erschließung der genannten Straßen zusammen mit dem Kernbereich erfolgt, wie es der Zweckverband offenbar künftig anstrebt, wären den Eigentümern keine Anschlusskosten in der genannten Höhe entstanden.

Daraufhin hat der Leitende Verwaltungsbeamte vom Amt Breitenberg, Herr Peglow, den ZVBS angeschrieben, auf diese Ungleichbehandlung hingewiesen und um Klärung gebeten, ob wegen dieser Ungleichbehandlung auch diese Anschlusskosten vom Zweckverband getragen und erstattet werden können.

Der ZVBS lehnt dies ab. Die dazugehörige E-Mail wird von Bürgermeister Wendland verlesen.

Es ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

- Das Amt soll final prüfen, ob es doch noch eine Möglichkeit für die Gemeinde gibt, die Hausanschlusskosten für die betroffenen Anwohner in Höhe von 990,00 € vom ZVBS erstattet zu bekommen.
- Der eventuelle Erstattungsbetrag (Ausbau der Außengebiete) des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“ soll vollständig dazu verwendet werden, den 11 betroffenen Anwohnern einen Teil der gezahlten Anschlusskosten zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Die Herren Wendt, Schmidt und Hölck nehmen wieder an der Sitzung teil. Der Vorsitz wird wieder von Gerd Wendt übernommen.

Zu Pkt. 8: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Allen Ausschussmitgliedern liegt der 2. Entwurf des Haushaltsplanes vom 16.11.2016 für das Haushaltsjahr 2017 vor. Herr Kurth erläutert die einzelnen Veranschlagungen ausführlich.

Der Haushaltsansatz bei dem Produktsachkonto 55100.5221000 (Unterhaltung Öffentliches Grün / Landschaftspflege) verringert sich von 3.800 € auf 3.000 €.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	465.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	548.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-83.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	448.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,49Stellen
.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Breitenberg, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen

Für das Haushaltsjahr 2015 hat die Gemeinde Breitenberg eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 35.879,16 € erhalten.